



**Satzung  
über die Eignungsfeststellung  
für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. Mai 2008**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 32 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualIV) vom 2. November 2007 erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Eignungsfeststellung
- § 2 Bewerbung zur Eignungsfeststellung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung
- § 5 Niederschrift
- § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 7 Wiederholung
- § 8 Inkrafttreten

## § 1

### Zweck der Eignungsfeststellung

(1) <sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird neben der Hochschulreife die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Bachelorstudiengang Politikwissenschaft vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten individuelle Fähigkeiten zum Erkennen und Einordnen politikwissenschaftlicher Fragestellungen und Sachverhalte, politische Reflexion, schriftliches Ausdrucksvermögen, gute Englischkenntnisse sowie selbstständiges Denken und Arbeiten, die es erlauben, sich den von der Prüfungs- und Studienordnung verpflichtend vorgeschriebenen Unterrichtsstoff aneignen zu können.

(2) Das Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft unterstützt die Interessenten an einem Studium der Politikwissenschaft in ihrer Entscheidung für oder gegen die Aufnahme eines Studiums, indem es durch das Zusammenstellen einführer Literatur auf der Homepage des Instituts die Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage der Interessenten erweitert und gezielt über spätere Inhalte des Studiums aufklärt.

## § 2

### Bewerbung zur Eignungsfeststellung

(1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung wird einmal im Jahr durch das Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft durchgeführt.

(2) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bis zum 15. Juli beim Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf;
2. ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie, gegebenenfalls mit amtlicher Übersetzung;
3. ein ausgefülltes Formular, das vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft herausgegeben wird und auf der Institutshomepage verfügbar ist.

## § 3

### Auswahlkommission

<sup>1</sup>Das Eignungsfeststellungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politikwissenschaft und einer hauptberuflichen wissenschaftlichen

Assistentin bzw. Mitarbeiterin oder einem hauptberuflichen wissenschaftlichen Assistenten bzw. Mitarbeiter mit Lehrerfahrung auf dem Fachgebiet der Politikwissenschaft zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Geschwister-Scholl-Instituts für Politikwissenschaft wirken beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

#### § 4

#### Umfang und Inhalt der Eignungsfeststellung

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die zum Eignungsfeststellungsverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden zur Teilnahme an einem Test als Leistungserhebung in schriftlicher Form geladen. <sup>2</sup>Der Termin des Tests wird mindestens eine Woche zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.

(3) <sup>1</sup>Der Test dauert 60 Minuten. <sup>2</sup>Er besteht aus einem schriftlichen Test, in dem die Bewerberinnen und Bewerber Fragen von politikwissenschaftlicher Relevanz in allen Teilbereichen der Politikwissenschaft sowie zum allgemeinen Verständnis von Politik bearbeiten müssen.

(4) <sup>1</sup>Die erbrachten Leistungen werden von den Mitgliedern der Auswahlkommission mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium der Politikwissenschaft hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium der Politikwissenschaft überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium der Politikwissenschaft durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium der Politikwissenschaft nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium der Politikwissenschaft nicht geeignet.

<sup>2</sup>Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.

(5) <sup>1</sup>Aus der Summe der mit dem Faktor 5,0 multiplizierten Note nach Abs. 4 und der mit dem Faktor 5,0 multiplizierten Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. <sup>2</sup>Geeignet ist, wer einen Punktwert von 25,0 oder niedriger erreicht.

(6) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 2 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen

sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Zulassung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

## § 5 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## § 6 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## § 7 Wiederholung

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsfeststellungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## § 8 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2008/2009.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Mai 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2008.

München, den 27. Mai 2008

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber  
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Mai 2008 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Mai 2008 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Mai 2008.